

1 Allgemeine Bedingungen

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches.

1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Abreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig für die Zusicherung von Eigenschaften.

1.4 Kostenvoranschlag für Instandsetzungen, Einbauten usw. werden gewissenhaft erstellt, sind jedoch unverbindlich.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Mündlich, telefonische oder durch Vertreter getroffene Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt sind.

2.2 Verbesserungen der Bauart oder Ausführung unserer Waren bleiben vorbehalten.

2.3 Der Kunde ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lehnen wir nicht binnen drei Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

3 Wechsel des Vertragspartners

3.1 Wir sind berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, insbesondere an eine Bank oder eine Finanzierungsgesellschaft.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen basieren auf unserer jeweils gültigen Preisliste oder im jeweiligen Angebot genannte Bedingungen.

4.2 Die Preise gelten vier Monate ab Unterschriftsdatum des Kaufvertrages. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise des Verkäufers berechnet.

4.3 Bei Bekanntgabe von Änderungswünschen seitens des Kunden können die Preise von uns entsprechend den gestiegenen Mehrkosten geändert werden.

4.4 Alle Preise verstehen sich ab Lager Schöngesing; jedoch ausschließliche Verpackung. Kosten für den Transport zum Aufstellungsort trägt der Kunde. Für Lieferungen im Wert unter EUR 1.500,- behalten wir uns den Versand per Nachnahme vor.

4.5 Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Es wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.

4.6 Die Rechnungsbeträge sind falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

4.7 Die Ablehnung von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt zur zahlungshalber. Konto- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

4.8 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß 4.6 werden ab dem 40. Tag bis zum Zahlungseingang auf unserem Konto Verzugszinsen in Höhe von 5% Zinsen über dem Lombardsatz am Tage der Fälligkeit berechnet. Die Verzugszinsen sind zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer sofort fällig.

4.9 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle offenen Forderungen von uns gegen den Kunden fällig, auch wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem dazu berechtigt nach angemessener Nachfrist von den diesen Forderungen zugrundeliegende Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4.10 Unter Abbedingung der 366,367 BGB legen wir fest, welche Forderungen durch Zahlung des Kunden erfüllt sind.

5. Aufrechnung, pauschalierter Schadenersatz, Zurückbehaltung und Leistungsverweigerung.

5.1 Mit Ansprüchen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt worden sind, kann der Kunde nicht aufrechnen, es sei denn, die Forderungen wurden rechtskräftig festgestellt.

5.2 Das Recht zur Einbehaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen.

5.3 Wir sind dazu berechtigt, im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden pauschal 15% des Kaufpreises als Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6 Lieferfristen und Termine

6.1 Termine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als solche vereinbart haben. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist der Liefertermin oder die Lieferfrist erneut zu vereinbaren. Höhere Gewalt, Streik, unverschuldetes Unvermögen auf unserer Seite etc. verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

6.2 Der Kunde kann uns sechs Wochen nach Überschreiten eines Liefertermins auffordern, in angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung wird Verzug begründet.

6.3 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit. Die erweiterte Haftung gemäß 287 BGB ist ausgeschlossen.

6.4 Teillieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als ein gesondertes Geschäft.

7. Versand und Gefahrenübergang.

7.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die transportführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Lieferung und Montage durch uns geht die Gefahr mit dem Einbau auf den Kunden über.

7.2 Versandweg und Versandmittel bleiben, mangels besonderer Vereinbarung, unserer Wahl überlassen. Auf Wunsch des Kunden verpflichten wir uns, Lieferungen in seinem Namen und für seine Rechnung zu versichern.

8. Gewährleistung

8.1 Die Garantiezeit für unsere Ware kann unterschiedlich sein und ist entweder in unseren schriftlichen Angeboten oder den jeweils gültigen Preislisten aufgeführt. Wird die Garantiezeit nicht gesondert angegeben, so beträgt sie 6 Monate ab Lieferdatum.

8.2 Will der Kunde Mängel der gelieferten Ware und/oder Mengenfehler rügen, so kann er Rechte nur geltend machen, wenn innerhalb von sieben Tagen nach Warenlieferung bei uns eine detaillierte schriftliche Rüge eingeht.

8.3 Ist die gelieferte Ware fehlerhaft oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, so steht dem Kunden ein Recht auf Wandlung oder Minderung bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen. Die Nachbesserungskosten werden auf den Auftragswert des beanstandeten Warenteils begrenzt. Für Ersatzteile sowie Reparaturersatzlieferungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistung erfolgen, gewähren wir 3 Monate Garantie.

8.4 Die Gewährleistungsansprüche erlöschen nach einem Eingriff oder einer Beschädigung durch den Kunden oder Dritte. Dies gilt nicht, sofern diese Eingriffe zum Zwecke des Öffnens der Ware bzw. ihrer Untersuchung erfolgen.

8.5 Die von uns ausgebauten und ersetzten Teile werden unser Eigentum.

9 Schadenersatz

Die Verantwortlichkeit von Config oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Hierbei haftet Config nur für unmittelbare Schäden. Die Haftung für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, bei Zahlung durch Wechsel bis zu deren Einlösung, unser Eigentum.

10.2 Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Falle tritt der Kunde hiermit die ihm aus dem Wiederverkauf der Ware zustehenden Forderungen bis zur Höhe unserer noch offenen Forderungen sicherheitshalber an uns ab. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des Zahlungsverzugs auf unser erstes Auffordern hin seinen Kunden, an die er unsere noch nicht bezahlte Ware weiterveräußert hat, zu benennen.

10.3 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für uns vor. Wir erwerben Eigentumsrechte in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung entstehenden Marktwertes der Vorbehaltsware. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den verbundenen Gegenständen.

11 Sonstiges

11.1 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Ist der Kunde Vollkaufmann, so ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand München.

12.2 Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen, unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler Rechte, allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Einheitlichen Internationalen Kaufrechts (EKG, EKAG, jeweils 11.7.1973) wird ausgeschlossen.